einer Kündigung des Vertrages hat er keinen Anspruch auf eine Rückzahlung von Beiträgen.

- (2) Der Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des Monats, in dem die versicherte Frau das 60. Lebensjahr und der versicherte Mann das 65. Lebensjahr vollendet
- (3) Verlegt der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

§ 8

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Kinderversicherung — Ausgabe 1977 —

8 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Staatliche Versicherung leistet Versicherungsschutz bei

- a) dauerndem Körperschaden durch Unfall,
- b) Tod

in Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.

§ 2

Versicherungsleistungen bei dauerndem Körperschaden durch Unfall

- (2) Bestand vor Eintritt des Unfalles ein dauernder unfallbedingter Körperschaden,
 - a) der während der Vertragsdauer eingetreten ist, für den die Staatliche Versicherung bisher jedoch aus diesem Vertrag nicht geleistet hat, weil er unter 20 % lag, wird die Einmalleistung für den gesamten unfallbedingten dauernden Körperschaden gewährt, wenn er mindestens 20 % beträgt;
 - bj der vor Beginn des Vertrages eingetreten ist, und ergibt sich ein gesamter unfallbedingter dauernder Körperschaden von mindestens 20%, wird für die Folgen des neu eingetretenen Unfalles auch dann eine Einmalleistung gezahlt, wenn der auf den neu eingetretenen Unfall zurückzuführende dauernde Körperschaden unter 20 % liegt.
- (3) Solange die Höhe des dauernden Körperschadens nach ärztlichem Gutachten noch nicht endgültig feststellbar ist, kann die Leistung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach Eintritt des Unfalles ist der Grad des dauernden. Körperschadens endgültig feststellen zu lassen.
- (4) Steht eine Leistungspflicht dem Grunde nach fest, hat die Staatliche Versicherung bereits vor der endgültigen Fest-

- stellung des dauernden Körperschadens auf Antrag des Versicherten einen angemessenen Abschlag zu zahlen, wenn nach ärztlichem Gutachten ein unfallbedingter dauernder Körperschaden von mindestens 20 % verbleiben wird.
- (5) Tritt der Tod vor endgültiger Feststellung des unfallbedingten dauernden Körperschadens ein, hat die Staatliche Versicherung nach dem zuletzt festgestellten Grad des unfallbedingten Körperschadens zu leisten. Hat ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode geführt, wird eine Versicherungsleistung gemäß § 3 Abs. 1 gezahlt.

§3

Versicherungsleistungen bei Tod

- (1) Beim Tode des Versicherten wird die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme als Einmalleistung gezahlt. Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, werden aus dem gleichen Unfall gezahlte Leistungen für dauernden Körperschaden angerechnet.
- (2) Die Staatliche Versicherung kann die Versicherungssumme an den Inhaber des Versicherungsscheines zahlen wenn kein Begünstigter benannt ist.

§4

Feststellung der Leistungspflicht

- (1) Der unfallbedingte dauernde Körperschaden bzw. die Todesursache wird durch ärztliche Begutachtung ermittelt. Diese wird von der Staatlichen Versicherung entsprechend den Rechtsvorschriften über das ärztliche Begutachtungswesen beantragt.
- (2) Sind der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, können sie eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Entscheidung über den Leistungsanspruch zu stellen. Er ist an die Staatliche Versicherung zu richten. Ergibt sich durch die weitere ärztliche Begutachtung eine für den Versicherten günstigere Regelung gegenüber der bisherigen Entscheidung der Staatlichen Versicherung, hat diese die Kosten zu tragen. Im anderen Falle kann die Staatliche Versicherung die Kostenerstattung vom Antragsteller verlangen.
- (3) Ist die Staatliche Versicherung mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Gutachtens gemäß Abs. 1 eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte sind hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten der Begutachtung trägt die Staatliche Versicherung.
- (4) Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

85

Verhaltens- und Anzeigepflichten

- (1) Der Eintritt eines Unfalles,, der voraussichtlich einen dauernden Körperschaden nach sich zieht oder der den Tod des Versicherten zur Folge hat, ist der Staatlichen Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird eine Leistung beansprucht, sind der Staatlichen Versicherung der Versicherungsschein und der Nachweis der letzten Beitragszahlung einzureichen. Im Todesfall des Versicherten ist außerdem eine Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus kann die Staatliche Versicherung vom behandelnden Arzt einen Bericht anfordern.
- (3) Ein Anspruch auf. Leistungen für einen verbleibenden dauernden Körperschaden ist spätestens 1 Jahr nach Eintritt des Unfalles bei der Staatlichen Versicherung unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu begründen.